



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzing, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Susann Enders, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/1557)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

### **§ 6**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz**

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:

#### **„Art. 4**

**Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Abweichend von § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG ist für Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.<sup>4</sup>
2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. August 2024 in Kraft.“

**Begründung:****Allgemein**

Die richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Ergreifung von abzuschiebenden Ausländern erfolgte in Bayern bisher durch die Verwaltungsgerichte. Bayern hat sich entsprechend auch in der Vergangenheit regelmäßig für eine Verortung der Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Ergreifung von abzuschiebenden Ausländern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen, was auch der 2022 erfolgten höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage zur bisherigen Rechtslage entspricht (vgl. Beschluss des BVerwG vom 19.10.2022, Az. 1 B 65.22, sowie Beschluss des BGH vom 12.07.2022, Az. 3 ZB 6/21). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21.02.2024 (BGBl. I Nr. 54) wird gem. § 58 Abs. 9a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ab 01.08.2024 der Rechtsweg für richterliche Anordnungen ohne Gefahr im Verzug zur Durchsuchung von Wohnungen zum Zweck der Ergreifung von abzuschiebenden Ausländern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. In diesem Gesetz ist in § 58 Abs. 9a Satz 3 AufenthG eine Länderöffnungsklausel enthalten, aufgrund derer durch Landesrecht von der Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit abgewichen werden kann und die diesbezügliche Festlegung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht wird.

**Zu Nr. 1 – § 6 Nr. 1**

Es wird festgelegt, dass in Bayern entsprechend der bisherigen Praxis für richterliche Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die Rechtswegzuweisung zu der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist wegen der sonst ab 01.08.2024 bestehenden Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit notwendig, um weiterhin ein effizientes Handeln der Gerichtsverwaltung und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Verwaltungsgerichte sind für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung sowie für etwaige Eilanträge am Abschiebungstag zuständig. Daher ist es sachgerecht, möglichst alle Fragen zur Abschiebung bei einer Gerichtsbarkeit zu konzentrieren. Dies vermeidet auch durch unterschiedliche Bewertungen verschiedener Gerichtsbarkeiten drohende Vollzugsprobleme.

**Zu Nr. 1 – § 6 Nr. 2**

Die Nummerierung des Artikels wird wegen der Einfügung des neuen Art. 4 angepasst.

**Zu Nr. 2 – § 7**

Die Änderungen treten zeitgleich mit der Länderöffnungsklausel des § 58 Abs. 9a Satz 3 AufenthG in Kraft.